

# Wegleitung

## zum kantonalen Kinderzulagengesetz (BGS 833.11)

Gültig ab 1. Januar 1990

### I. Allgemeines

- 1 Das **Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn** regelt den Anspruch auf **Kinder- und Geburtszulagen** für Arbeitnehmer und dem Gesetz unterstellte Landwirte.
- 2 Dem **Gesetz** unterstehen Arbeitgebende mit Wohn- und Geschäftssitz, mit Betrieben, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton Solothurn für die von ihnen dort beschäftigten Arbeitnehmenden sowie hauptberufliche Landwirte mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn.  
  
Die **Mitgliedschaft** bei einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse oder der kantonalen Familienausgleichskasse (FAK) ist **obligatorisch**. Dies trifft auch zu, wenn ausschliesslich Arbeitnehmende ohne Anspruch auf Kinderzulagen beschäftigt werden.
- 4 Ist der Kassenbeitritt nach Eröffnung oder Übernahme eines Geschäftes nicht innert 3 Monaten vollzogen, erfolgt automatisch der gesetzlich vorgeschriebene Anschluss an eine private oder an die kantonale Familienausgleichskasse.
- 5 Die Höhe des Beitrages inklusive Verwaltungskostenanteil an die kantonale Familienausgleichskasse, der ausschliesslich vom/von der Arbeitgebenden bzw. dem Gesetz unterstellten Landwirt zu tragen ist, kann dem **Beiblatt** zur Wegleitung entnommen werden.

Die Lohnsumme des/der im Betrieb **mitarbeitenden Ehegatten** ist auch beitragspflichtig.

Nicht oder zu wenig abgerechnete Beiträge haben die Arbeitgebenden rückwirkend auf 5 Jahre nachzuzahlen.

### II. Bezugsberechtigung

- 6 a) **Beginn und Ende der Zulagenberechtigung:** Der Anspruch auf Zulagen entsteht oder erlischt grundsätzlich mit dem zulasten des Arbeitgebenden bestehenden Lohnanspruchs. Indessen werden bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Straf- oder Massnahmenvollzug und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen die Zulagen noch während 3 Monaten weiter ausgerichtet.  
  
b) Die Weiterausrichtung der Zulagen gemäss 6a) darf nur erfolgen, sofern **kein Anspruch aus einer Versicherungseinrichtung** besteht.  
  
c) Wird die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vom/von der Arbeitgebenden durch den Abschluss einer Taggeldversicherung abgegolten, so hat er/sie den Kinderzulagen-Anspruch voll mitzuversichern oder diesen selber zu tragen.

Hat der bzw. die Arbeitgebende die Zulagen mitversichert, besteht kein Anspruch durch unsere Kasse. Es sei denn, der Arbeitgeber zahlt nebst dem Taggeld noch **AHV-pflichtigen Lohn**; z.B. 80% Taggeld und 20% AHV-pflichtigen Lohn. In diesem Fall hätte er einen Kinderzulagen-Anspruch von 20%.

Hat der bzw. die Arbeitgebende eine Taggeldversicherung abgeschlossen und konnte die Zulagen nicht mitversichern, besteht ein Anspruch auf Zulagen noch während 3 Monaten. In diesem Fall ist eine Bestätigung der entsprechenden Versicherung zu verlangen, wonach die Zulagen nicht mitversichert werden können.

- 7 Die **Höhe der Zulagen** kann dem **Beiblatt** zur Wegleitung entnommen werden.
- 8 Bei Kurzarbeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) wird eine volle Zulage ausgerichtet. Als Kurzarbeit gilt ein Arbeitsausfall durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit oder eine ganztägige Unterbrechung der Arbeit wegen Arbeitsmangels oder aus Witterungsgründen, sofern das Arbeitsverhältnis andauert.
- 9 Teilzeitbeschäftigte, die eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben, haben Anspruch auf eine volle Zulage.
  - a) Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden, erfolgt eine entsprechende Reduktion im Verhältnis zur ganzen Zulage. Als Teilzeitarbeit gilt dauernd fortgesetzte Arbeitsleistung mit verkürzter Arbeitszeit zu einem der Tatsache entsprechenden Lohn. - Nicht als Teilzeitbeschäftigte gelten Arbeitnehmende, die ihr Erwerbseinkommen überwiegend aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen.
  - b) Nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmenden, unter deren Obhut das Kind steht und die dieses allein erziehen, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn sie aufgrund eines dauernden Arbeitsverhältnisses zu einem der Tatsache entsprechenden Lohn während mindestens 5 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.
- 10 Ist jemand mehrfach anspruchsberechtigt, sind die Zulagen durch den/die Arbeitgebende/n zu entrichten, bei dem/der die überwiegende Arbeitsleistung erbracht wird.
- 11 Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug von Zulagen, so dürfen diese nur einem Elternteil gewährt werden. Der Anspruch steht zu:
  - a) für Kinder in der ehelichen Gemeinschaft in der Regel dem Vater;
  - b) in den übrigen Fällen jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist. Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, so hat jene Person auf begründetes Gesuch hin Anspruch, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

- 12 Arbeitnehmende, die gerichtlich oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge leisten müssen, haben die Unterhaltsbeiträge durch die Zulagen zu ergänzen, sofern der Richter keine abweichende Anordnung getroffen hat. - Die Zulagen sind vom Bezüger bzw. von der Bezügerin der unterhaltsberechtigten Person direkt auszuführen.
- 13 Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Zulagen, so sind diese dem andern Elternteil oder jener Person, Arbeitsstelle oder Stelle auf begründetes Gesuch hin auszuführen, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.
- 14 Bezugsberechtigte ausländische Arbeitnehmende sind im Rahmen dieses Gesetzes, vorbehältlich der in Ziffer 19 hiernach umschriebenen Ausnahme, den schweizerischen Arbeitnehmenden gleichgestellt.
- 15 Die **Auszahlung** der Zulagen erfolgt in der Regel durch den/die Arbeitgebende/n. Zahlt er/sie die Zulagen mit dem Lohn aus, so hat er/sie diese gegenüber dem/der Arbeitnehmenden **ziffermässig** auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.
- Die Rückvergütung an den/die Arbeitgebende/n durch die kantonale Familienausgleichskasse wird, gestützt auf die von ihnen erstatteten Meldungen, durch Verrechnung vorgenommen.
- 16 Die **Geltendmachung** des Anspruchs hat durch den/die Arbeitnehmende/n mit dem Anmeldeformular beim/bei der Arbeitgebenden zu erfolgen. **Alle** Arbeitnehmenden haben für ihre Kinder der Anmeldung eine Kopie des Familienbüchleins, der Familienstandsbescheinigung oder einen Ausweis der ausländischen Behörde betreffend Geburtsdatum, Eltern und Wohnort der Kinder beizulegen. Das Ausstelldatum der Ausweise darf in der Regel nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.
- 17 Der/die Arbeitgebende hat die Anmeldungen mit den erforderlichen Angaben der örtlichen Zweigstelle oder der kantonalen Familienausgleichskasse direkt zuzustellen.
- 18 Anspruch auf Zulagen haben:  
Arbeitnehmende bei einem dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden sowie dem Gesetz unterstellte Landwirte.
- 19 Keinen Anspruch auf Zulagen haben Selbstständigerwerbende.

### III. Zulagenberechtigte Kinder

- 20 Kinder, für die ein Anspruch besteht, sind:
- eigene Kinder;
  - Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder;
  - Geschwister des/der Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt dieser/diese weitgehend aufkommt.
- 21 Pro Kind darf **nur eine** Zulage bezogen werden.
- 22 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.
- 23 Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten **18. Altersjahr**, für Kinder in Ausbildung bis zum zurückgelegten **25. Altersjahr** gewährt.
- 24 Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für Kinder, die **von Geburt oder Kindheit an** invalid sind.

- 25 Als **Ausbildung** gilt der Besuch von Schulen und Kursen und die berufliche Ausbildung während mindestens 3 Monaten. Nicht als in Ausbildung begriffen gelten dagegen Jugendliche, die zur Hauptsache dem Erwerb nachgehen und nur nebenbei Schulen oder Kurse besuchen, wie auch Studierende, die neben dem Studium durch eine Erwerbstätigkeit überwiegend beansprucht werden.
- 26 Der Anspruch auf Kinderzulagen entfällt, wenn das in Ausbildung stehende Kind ein Arbeitsentgelt erhält, das, abzüglich der besonderen Ausbildungskosten, mehr als drei Viertel der Arbeitslöhne für voll ausgebildete Erwerbstätige der entsprechenden Branche beträgt.
- 27 Militärdienst des Kindes während einer Ausbildung unterbricht den Anspruch auf Kinderzulagen nicht.
- 28 Anspruch auf Kinderzulagen besteht auch für verheiratete Kinder, die in Ausbildung stehen.
- 29 Die Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylbewerbern bzw. Asylbewerberinnen werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn der/die Gesuchsteller/in als Flüchtling anerkannt oder gemäss Art. 14a Abs. 3 oder 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) vorläufig aufgenommen wird (Art. 21B<sup>2</sup> Asylgesetz).
- 30 Der Anspruch auf nicht bezogene Kinderzulagen verjährt nach Ablauf von 5 Jahren.

### IV. Auskunfts- und Meldepflicht / Rechtspflege

- 31 Arbeitgebende und Arbeitnehmende haben der Familienausgleichskasse über die für die Gewährung der Zulagen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.
- 32 **Alle Änderungen** in den Verhältnissen der Zulagenbezüger/-innen sowie von Asylgesuchstellern/-stellerinnen mit im Ausland lebenden Kindern, die den Anspruch beeinflussen (z.B. Trennung, Scheidung, Heirat, Wiederverheiratung, Tod eines Kindes, Beginn und vorzeitige Beendigung der Ausbildung eines Kindes, arbeitsvertragliche Reduktion der im Betrieb geltenden üblichen Arbeitszeit, Austrittsdatum eines/einer Arbeitnehmenden, Anerkennung als Flüchtling, vorläufige Aufnahme eines/einer Asylgesuchstellers/-stellerin) **sind dem/der Arbeitgebenden** zuhanden der Familienausgleichskasse **zu melden**.
- 33 Unrechtmässig bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten; sie können mit fälligen Leistungen verrechnet werden.
- 34 Gegen Verfügungen der Familienausgleichskasse kann **innert 30 Tagen** beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Solothurn, im Juni 2011

GEFASO, Familienausgleichskasse  
des Solothurnischen Gewerbes